

STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN, ORDNUNGS- UND SOZIALAMT

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN**für die Teilnehmer des Festzugs des Bietigheimer Pferdemarkts am Mo., den 02.09.2024**

Jedes Jahr aufs Neue machen wir uns Gedanken über eine möglichst sichere und gefahrlose Durchführung des Festzuges. Bei Fastnachtsumzügen und Brauchtumsveranstaltungen ist es nämlich in den vergangenen Jahren immer wieder zu Unfällen gekommen, die Sachschäden und leider zum Teil auch Personenschäden zur Folge hatten. Im Interesse und zum Schutz aller am Festzug Beteiligten und Zuschauer halten wir es deshalb für notwendig, die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen vorzugeben.

A. Aufstellungs- und Festzugsstrecke

1. Die Umzugsstrecke weist einen neuralgischen Punkt auf, nämlich das "Untere Tor". Der Torbogen hat eine lichte Höhe von 2,55 m und eine Breite von 3,25 m (siehe Plan S. 7).
2. Nach dem "Unteren Tor" kommt eine rechtwinklige Rechtskurve mit kleinem Radius, so dass für Tieflader gewisse Schwierigkeiten entstehen können.
3. Die Prämierung beginnt um 13.00 Uhr. Außerdem erfolgt ab 13.00 Uhr die Überprüfung der Festwagen (siehe Ziff. G). Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass sich die Teilnehmer spätestens um 13.00 Uhr am Aufstellungsort einfinden. Teilnehmer, die später kommen, haben keinen Anspruch auf Teilnahme und Prämierung.
4. Die Aufstellung erfolgt in der Talstraße und in der Mühlwiesenstraße, hier aber nur im Bereich des Kronenzentrums bis zur Einfahrt Tiefgarage. Nur bei Bedarf werden auch die Besigheimer Straße, der Kronenplatz und die alte Enzbrücke für die Aufstellung genutzt.

B. Mitnahme von Personen

1. Die Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen ist nur erlaubt, wenn diese eine geeignete fest mit dem Fahrzeug verbundene Sitzgelegenheit haben (§ 21 Abs. 1 StVO).
2. Auf der Ladefläche von Anhängern dürfen Personen nur während des Festzugs mitgeführt werden, und dies nur dann, wenn für sie festverankerte gesicherte Sitzplätze oder geeignete Stehplätze sowie sichere Ein- und Ausstiege vorhanden sind. Die Ein- und Ausstiege dürfen sich nicht zwischen 2 miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Stehplätze dürfen während des Festzugs nur bei Schrittgeschwindigkeit benutzt werden. Die Sitzflächen von Sitzplätzen müssen so tief unterhalb der Umrandung des Fahrzeuges sein, dass ein Herabstürzen von Personen nicht möglich ist. Personen dürfen sich auf den Anhängern nur während des Umzugs, nicht aber während der An- und Abfahrt zum und vom Umzug aufhalten.
3. Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen bestehen. Ausreichend ist z.B. ein stabiles Geländer mit einem oberen Zug 1,00 m bis 1,20 m über der Stehplatzfläche und mit einem zweiten Zug auf halber Höhe. Bei stufenförmigem Aufbau sind auf den höheren Ebenen besondere Haltevorrichtungen vorzusehen. Die vorhandene Aufstandsfläche muss mindestens 0,125 qm betragen. Auch für Sitzplätze sind geeignete Sicherungen gegen das Herunterfallen von Personen anzubringen.
4. Auf der Ladefläche von Anhängern dürfen höchstens 8 Personen mitgeführt werden. In besonders gelagerten Fällen können Ausnahmen genehmigt werden. Die Zulassung zum Festzug gilt als Ausnahmegenehmigung, sofern in der Anmeldung die Anzahl der Personen auf der Ladefläche angegeben war. Diese Personen müssen auf der Ladefläche gleichmäßig verteilt werden, damit ein evtl. Umstürzen des Festwagens verhindert wird. Das zulässige Gesamtgewicht einschließlich der Aufbauten darf keinesfalls überschritten werden. Bei der Ermittlung des zulässigen Gesamtgewichts sind 75 kg pro Person, für mitgeführte Gegenstände 15 kg pro Person und das Gewicht der Aufbauten anzusetzen.
5. Die Anhänger mit Personen auf der Ladefläche müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz haben (Schutz gegen seitliches Abkippen). Auf einachsigen Anhängern dürfen keine Personen mitgeführt werden.
6. Auf Fahrzeugdächern, Zugverbindungen, Trittbrettern, usw. dürfen sich keine Personen aufhalten.
7. Angetrunkene oder betrunkene Personen dürfen nicht auf den Festwagen befördert werden.
8. Kinder dürfen nur in Begleitung erwachsener Personen, welche während der Fahrt die Aufsichtspflicht haben, auf Festwagen mitgenommen werden.

C. Zustand der Fahrzeuge

1. Alle Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen entsprechend § 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zum Verkehr zugelassen sein. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen gelten als zulassungsfrei, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen – hierzu zählt der Festzug des Bietigheimer Pferdemarkts – und auf den An- und Abfahrten dorthin verwendet werden (§ 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften v. 28.02.1989 i.d.F. v. 25.04.2006). Beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges mehr als 25 km/h, dann müssen die Anhänger mit einem Geschwindigkeitsschild (25 km/h) entsprechend § 58 StVZO gekennzeichnet sein. Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.
2. Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Bei der An- und Abfahrt darf nur mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden. Beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges mehr als 25 km/h, dann müssen die Anhänger mit einem Geschwindigkeitsschild (25 km/h) entsprechend § 58 StVZO gekennzeichnet sein. Bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h einzuhalten. Die Fahrerlaubnispapiere sind mitzuführen.
3. Alle Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen in einem verkehrs- und betriebssicheren und technisch guten Zustand sein. Die Verkehrs- und Betriebssicherheit ist vor Antritt der Fahrt zu überprüfen, insbesondere die Wirksamkeit der lichttechnischen Einrichtungen und der Schallzeichen sowie die Lesbarkeit der Kennzeichen (siehe Ziffer 11).
4. Bauliche Veränderungen dürfen an zulassungs- oder betriebserlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern nicht erfolgen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Schalldämpferanlagen und des Entfernens von Radkästen.
5. Abweichend von § 19 Abs. 2 StVZO erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Ziff. C.1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 1a der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften v. 28.02.1989 i.d.F. v. 25.04.2006). Durch An- oder Aufbauten werden häufig die Maße der Fahrzeuge verändert. Da die An- oder Aufbauten der Ladung des Fahrzeugs zugerechnet werden, ist dann eine Erlaubnis gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO (i.V.m. § 22 Abs. 2 bis 4 StVO) erforderlich, wenn die Höhe 4 m, die Breite 2,55 m und die Länge 20,75 m überschreitet. Die Maße beziehen sich auf das Fahrzeug mit den An- oder Aufbauten und auch auf den mitgeführten Anhänger. Die Erlaubnis ist bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Die Zulassung zum Festzug gilt nicht als Erlaubnis. Bitte beachten Sie, dass der Torbogen des "Unteren Tors" nur eine lichte Höhe von 2,55 m aufweist!
6. Festwagen sollen mit einer Verkleidung versehen werden. Sofern eine solche vorhanden ist, muss diese so gestaltet sein, dass es Personen, insbesondere Kindern, nicht möglich ist, unter das Fahrzeug zu gelangen. Dies bedeutet, dass, wenn Verkleidungen an Festwagen angebracht werden, diese ringsum lückenlos laufen müssen und eine Bodenfreiheit von maximal 20 cm haben dürfen. Auch an der Zuggabel ist die Verkleidung bis nahe an den Boden anzubringen.
Bitte denken Sie bei der Gestaltung Ihres Festwagens an den Unfallschutz und treffen Sie alle erdenklichen Vorkehrungen, damit Unfälle vermieden werden. Für die Verkleidung beachten Sie bitte die beiliegende Skizze (siehe Seite 5). Die Verkleidung muss so stabil angebracht sein, dass sie auch bei einem kräftigen Ruck nicht nachgibt. Ist eine Verkleidung nicht vorhanden oder entspricht sie nicht den o.g. Bestimmungen, so sind Festwagen und Zugmaschine durch eine ausreichende Anzahl von Personen (mindestens 2) abzusichern, die den Zug links und rechts zu Fuß begleiten. Diese haben die Aufgabe, die Annäherung von Personen, insbesondere Kindern, an Festwagen und Zugmaschine bzw. Pferdegespanne zu verhindern und eine Gefährdung dieser Personen damit auszuschließen.
7. Während der Umzugsteilnahme muss durch Begleitpersonen oder auch durch eine Verkleidung gemäß Ziff. C.6 (s.o.) gewährleistet sein, dass nicht Personen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen können. Für die Begleitpersonen gilt das unter Ziff. C.6 ausgeführte. Für die Absicherung entsprechend Ziff. C.6 und C.7 sind nicht jeweils extra Begleitpersonen erforderlich. Vielmehr können die (mindestens 2) Begleitpersonen eines Zuges die Absicherungen unter C.6 und C.7 gleichzeitig wahrnehmen.
8. Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen und bei Aufbauten muss für den Fahrzeugführer nach vorn ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein, so dass er insbesondere auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Kinder zu erkennen vermag. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und nach rückwärts, u. U. durch zusätzliche Außenspiegel, gewährleistet sein.
9. Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können. Bei beweglichen Teilen ist durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit der Verletzung durch Einklemmen auszuschließen.
10. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für das Fahrzeug selbst, insbesondere für den Bereich des Fahrzeugs, in dem sich Personen aufhalten können (z.B. Ladefläche).
11. Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Umzugsort in vorschriftsmäßigem Zustand sein. Insbesondere müssen
 - die lichttechnischen Einrichtungen betriebsfertig und sichtbar,
 - die Schallzeichen betriebsfertig,

- die Kennzeichen lesbar und
- die sichere Besetzung der Fahrzeuge gewährleistet sein.

Kennzeichen und Beleuchtungseinrichtungen von Festwagen dürfen vom Festwagenschmuck oder von den Aufbauten nicht überdeckt und somit unkenntlich sein. Verdeckt der Festwagenschmuck oder eine Verkleidung das amtliche Kennzeichen, so muss dieses auf dem Schmuck oder der Verkleidung angebracht werden. Die Wirksamkeit der Schallzeichen ist insbesondere zu überprüfen, wenn Verkleidungen oder Anbauten angebracht werden.

12. Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein. Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Anhänger mit selbstgebastelten Zugverbindungen sind nicht zulässig. Bei Steckbolzenkupplungen muss der Steckbolzen gesichert sein.
13. An der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine Haftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge bei der Veranstaltung und der An- und Abfahrt zurückzuführen sind.
14. Die in Ziff. C.1 genannten Fahrzeuge (Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 Km/h ...) dürfen unter den unter Ziff. C genannten Bedingungen einschließlich der An- und Abfahrt mit der Fahrerlaubnis der Klasse L oder T geführt werden, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

D. Bremsanlagen

1. Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.
2. Die Bremsanlagen der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Sie müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Dasselbe gilt auch für die Lenkung. Ein Unterlegkeil für Anhänger ist mitzuführen.
3. Bei Zugmaschinen mit Einzelradbremse ist darauf zu achten, dass bei geteiltem Betriebsbremspedal die Arretierung hergestellt ist.
4. Mehrachsige Anhänger müssen eine wirksame Bremsanlage haben. Die Abreibbremsanlage muss ebenfalls wirksam und die Bodenfreiheit der Zuggabel gewährleistet sein. Einachsige Anhänger benötigen dann eine eigene Bremse, wenn die tatsächliche Achslast des Anhängers entweder größer ist als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Kraftfahrzeugs oder 3 t übersteigt.

E. Pferde, Gespanne und Reiter

1. Es dürfen nur Pferde am Umzug teilnehmen, die ausreichende Erfahrung und Übung besitzen, regelmäßig bewegt werden und die an Umwelteinflüsse (insbesondere Lärm) gewöhnt sind. Sie dürfen weder schreckhaft noch scheu sein.
2. Reiter, Kutscher und Gespannfahrer müssen Reit- bzw. Fahrerfahrung haben. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein (Personalausweis oder Reisepass sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen). Reiter unter 18 Jahren können teilnehmen, wenn eine im Umgang mit Pferden erfahrene Person über 18 Jahre als Begleitung zu Fuß neben dem Pferd hergeht. Diese Person hat die Aufgabe, im Notfall (z.B. bei auftretender Nervosität des Pferdes) einzugreifen, indem sie das Pferd z.B. an der Trense oder am Zügel hält und beruhigend auf das Pferd einwirkt. Eine Ausnahme gilt für Reitervereine. Hier dürfen Reiter ab 16 Jahren alleine reiten, dies aber nur bei entsprechender Erfahrung im Umgang mit Pferden. Kutscher und Gespannfahrer müssen in jedem Fall das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Pferdegezogene Gespannfahrzeuge und Kutschen (ausgenommen Ehrengastkutschen) sind durch eine ausreichende Anzahl von Personen (mindestens 2) abzusichern, die den Zug links und rechts zu Fuß begleiten. Diese haben die Aufgabe, die Annäherung von Personen, insbesondere Kindern, an Festwagen und Zugmaschine zu verhindern und eine Gefährdung dieser Personen damit auszuschließen. Diese Vorschrift entspricht den Bestimmungen für motorgetriebene Fahrzeuge, die nicht verkleidet sind (s.o. Ziff. C.6.).
4. Pferde dürfen nur mit Reitausrüstung (insbesondere Sattel, Steigbügel und Halfter) geritten werden. Ist diese Ausrüstung nicht vorhanden, kann die Teilnahme nur erfolgen, indem das Pferd geführt wird. Ist dem Pferd keine Trense angelegt, kann eine Teilnahme nicht erfolgen.
5. Auf jedem Pferd darf höchstens 1 Reiter sitzen.
6. Hengste sind aus Sicherheitsgründen vom Umzug ausgeschlossen. Ausnahmen können zugelassen werden; eine entsprechende Genehmigung ist beim Festzugsveranstalter ausdrücklich zu beantragen. Sie wird getrennt von der Zulassung zum Festzug erteilt.
7. Am Festzug dürfen grundsätzlich keine Gespanne mit mehr als 2 Zuggpferden teilnehmen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind ausnahmsweise möglich (denkbar z.B. für Brauereigespanne). Die Ausnahmen sind beim Festzugsveranstalter zu beantragen.
8. Pferde sind vor der Teilnahme am Umzug abzureiten.
9. Gespannfahrzeuge müssen über eine gut bedienbare und wirksame Bremse verfügen.

10. Hinsichtlich der äußeren Sicherheit der Fahrzeuge und der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche gilt das oben Aufgeführte.
11. Für die Pferde und auch für andere Tiere muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

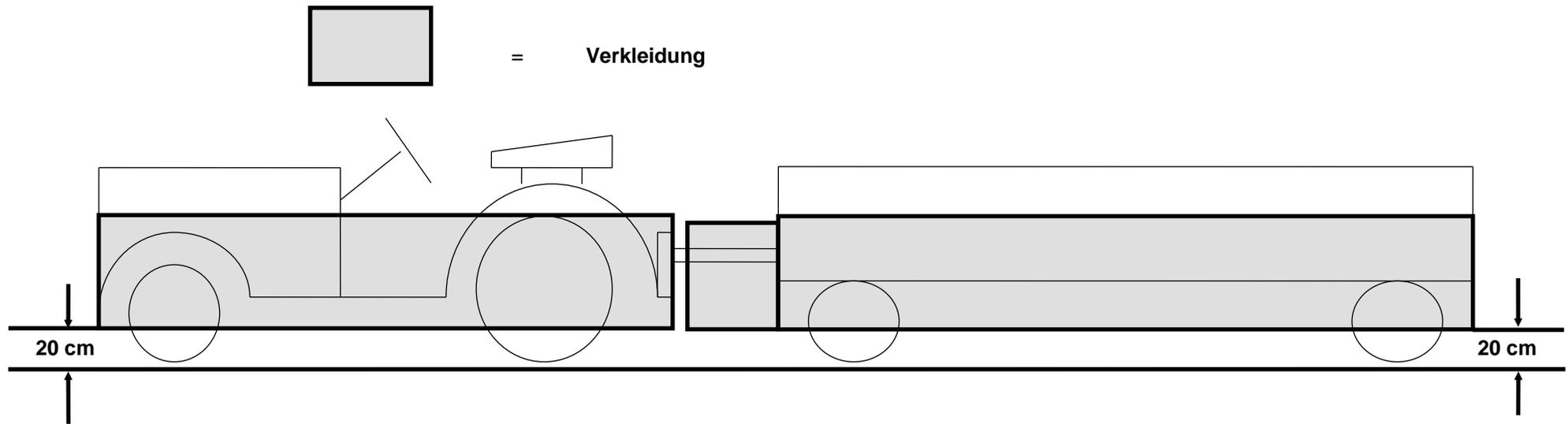
F. Sonstige Bestimmungen

1. Den Weisungen der Abnahmekommission, der Ordner und der Polizeibeamten ist Folge zu leisten.
2. Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignete Personen sein.
3. Für die Fahrzeugführer, Reiter und Gespannfahrer gilt selbstverständlich absolutes Alkoholverbot.
4. Das Abfeuern von Schusswaffen aller Art sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist strengstens untersagt.
5. Ebenso verboten ist das Werfen von Bonbons, anderen Süßigkeiten und ähnlichen Dingen auf die Straße oder in die Zuschauermenge. Es soll damit vermieden werden, dass Kinder die auf der Straße liegenden Dinge aufsammeln und dabei durch Pferde und Fahrzeuge gefährdet werden. Es dürfen auch keine Flaschen, Kartons und andere Verpackungsmaterialien auf die Straße geworfen werden.
6. Nicht nur während des Festzugs, sondern auch während der Aufstellung des Festzuges, also während der Zeit, in dem die Festzugsteilnehmer anfahren und am Aufstellungsort auf den Beginn des Festzuges warten, sind alle Kinder und Jugendlichen durch erwachsene aufsichtspflichtige Personen, z.B. die Eltern, zu beaufsichtigen. Damit soll gewährleistet werden, dass sich Kinder und Jugendliche nicht unbeaufsichtigt zwischen den teilnehmenden Gruppen aufhalten und durch Pferde oder Fahrzeuge gefährdet werden.
7. Während der Aufstellung des Festzuges ist unnötiger Lärm zu vermeiden, so z.B. das Aufheulenlassen von Motoren (insbesondere Lanz-Bulldog). Musikkapellen müssen während der Aufstellung von Musikdarbietungen Abstand nehmen, Lautsprecheranlagen dürfen noch nicht in Betrieb genommen werden. In der Talstraße stehen die teilnehmenden Gruppen dichtgedrängt beieinander. Insbesondere Pferde könnten durch Lärm verunsichert und nervös werden.
8. Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, mit Pferden oder Gespannen außer im Rahmen des Festzuges durch das Festgelände (Vergnügungspark und Krämermarkt) zu reiten bzw. zu fahren. Die Festzugsteilnehmer, die auf dem Parkplatz im Bereich der Berufsschule parken, werden gebeten, für den Weg zur Aufstellung den oberen Enzsteg (TSV Sportheim), die Wobachstraße, den Bürgergarten und die Enzbrücke zu benutzen.
9. Den Teilnehmern ist keinerlei Werbung für Produkte und Firmen gestattet.
10. Die Erteilung weiterer Bedingungen und Auflagen bleibt vorbehalten.

G. Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen

Die Einhaltung der wichtigsten Sicherheitsbestimmungen wird vom Veranstalter am Festzugstag vor Beginn des Festzugs überprüft. Die Überprüfung befreit den Teilnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

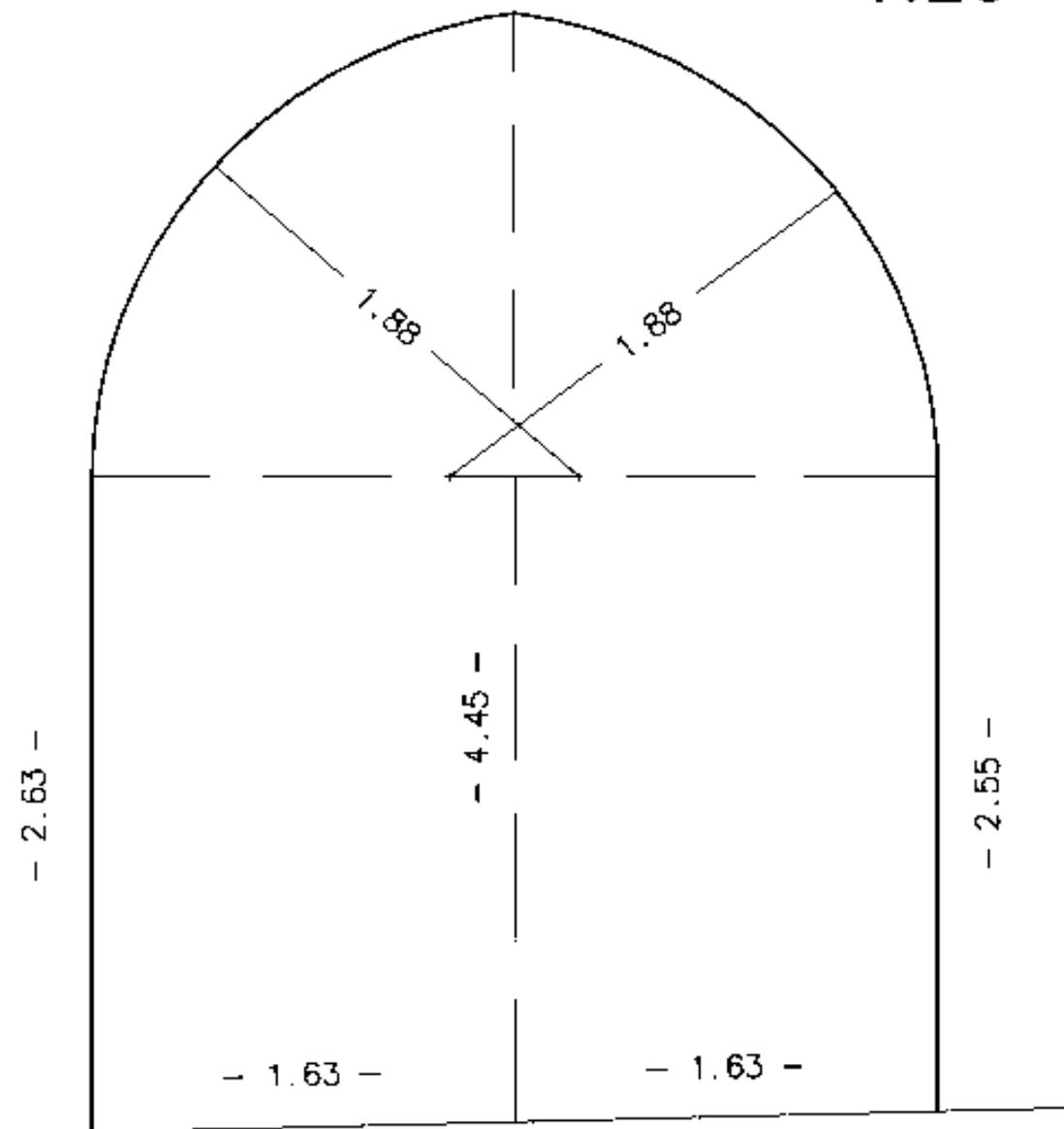
ZIFF. C.6 DER SICHERHEITSBESTIMMUNGEN: GESTALTUNG VON UMZUGSFahrZEUGEN



1. Sofern eine Verkleidung an Wagen und Zugmaschine vorhanden ist, ist sie gem. Ziff. C.6 der Sicherheitsbestimmungen so zu gestalten, dass sie **20 cm über dem Boden endet** und die Räder so gegenüber den Zuschauern gesichert sind. Die Verkleidung muss ringsum lückenlos laufen. Auch an der Zuggabel ist die Verkleidung bis nahe an den Boden anzubringen. Die Verkleidung muss so stabil angebracht sein, dass sie auch bei einem kräftigen Ruck nicht nachgibt.
2. **Entspricht die Verkleidung nicht dieser Maßgabe, so sind Festwagen und Zugmaschine durch eine ausreichende Anzahl von Begleitpersonen abzusichern, die links und rechts den Wagen zu Fuß begleiten. Die Begleitpersonen haben die Aufgabe, die Annäherung von Personen, insbesondere Kindern, an Festwagen und Zugmaschine zu verhindern und eine Gefährdung damit auszuschließen (siehe Ziff. C.6 der Sicherheitsbestimmungen).**
3. Während der Umzugsteilnahme muss durch eine Verkleidung gemäß Ziff. C.6 (s.o.) oder alternativ durch Begleitpersonen gewährleistet sein, dass nicht Personen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen können (Ziff. C.7). Für die Begleitpersonen gilt das unter Ziff. C.6 aufgeführte. Für die Absicherung entsprechend Ziff. C.6 und C.7 sind nicht jeweils extra Begleitpersonen erforderlich. Vielmehr können die (mindestens 2) Begleitpersonen eines Wagens die Absicherungen unter C.6 und C.7 gleichzeitig wahrnehmen.
4. Besondere Vorsicht bei der Verwendung von Tiefladern: Die Räder des Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet!
5. Die Fahrzeuge sind so zu gestalten, dass auch bei schnellem Anziehen der Zugmaschine oder der Pferde nicht die Gefahr besteht, dass Personen von der Ladefläche herunterfallen. Die Fahrzeuge müssen den Bestimmungen zur Beförderung von Personen entsprechen, d.h. es müssen genügend hohe Geländer bzw. Lehnen über die Bodenfläche (Sitzfläche) hinausragen, damit ein Herunterfallen von Mitfahrenden unbedingt verhindert wird.

⁶ Unteres Tor

1:25



Ansicht von Osten